

Satzung der „Stiftung für Bären - Wildtier- und Artenschutz“ Präambel

Der Verein „Aktion Bärenhilfswerk e.V.“ hat durch seine umfangreiche nationale und internationale Arbeit eine große Anerkennung seiner Leistungen erfahren. Bedingt durch das zunehmende Interesse an dem Erhalt der entstandenen Projekte und Zentren und die Einbeziehung von Wirtschaft, Staat und privatem Engagement hat der Verein die Stiftung gegründet und fördert sie auch noch heute.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung für Bären – Wildtier- und Artenschutz“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leinefelde-Worbis.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tier-, Natur- und Artenschutzes. Die Stiftung dient in diesem Sinne dem Schutz und der Wiederherstellung von Lebensräumen und der Durchsetzung von naturgemäßer Haltung von Tieren wildlebender Arten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Die Betreuung des „Alternativer Bärenpark Worbis“ und des „Alternativer Wolf- und Bärenpark Schwarzwald“
 2. die Gründung und das Betreiben weiterer Auffang- und Aufklärungsprojekte sowie Informationszentren
 3. die Unterstützung von Initiativen zur Schaffung alternativer Einrichtungen und der Verwirklichung als Tier-, Natur- und Artenschutzprojekte
 4. die Förderung von umweltpädagogischen Projekten



Stiftung für Bären

STIFTUNG für BÄREN
Duderstädter Allee 49
37339 Leinefelde - Worbis
Tel: +49 / 03 6074 - 2009 - 0
Fax: +49 / 03 60 74 - 2009 - 19
Home: www.baer.de
E-Mail: stiftung@baer.de

Projekte:
Alternativer Bärenpark
Worbis

Alternativer Wolf- und Bärenpark
Schwarzwald

Luchs - Nord Thüringen
E-Mail: info@baer.de

Bankverbindungen:
VR-Bank Mitte e.G.
IBAN: D64 5526 0385 0003 0793 50
BIC: GENODEF1ESW

PostFinance Schweiz
IBAN: CH48 0900 0000 6194 6689 0
BIC: POFICHBEXXX

Thüringer Tierschutzpreis

Hasseröder Umweltpreis

Tierschutzpreis des hr 3

Partner bei:
European Alliance of Rescue
Centres and Sanctuaries

Mitglied bei:
International Association for Bear
Research & Management

5. die Mitarbeit bei der Gestaltung und Durchsetzung von gesetzlichen Regelungen in den Bereichen Tier-, Natur- und Artenschutz
6. die Unterstützung von Auswilderungsprojekten
7. die Förderung von wissenschaftlichen Studien in der in situ- und ex situ-Wildtierforschung durch Forschungsaufträge und Stipendien
8. die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen
9. die Förderung und/oder Durchführung von Naturschutzprojekten

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder der Stifter noch eventuelle Zustifter bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.



Stiftung für Bären

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es kann ausnahmsweise dann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich werden sollte, nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist und eine Auffüllung in den drei folgenden Kalenderjahren sichergestellt wird.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen, mit denen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Soweit Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im Sinne des § 58 Nr. 11 AO geleistet werden, können daraus Sonderfonds gebildet werden, die ggf. einen vom Spender festgelegten Namen in Verbindung mit dem Namen der Stiftung tragen und bestimmte Aufgaben innerhalb des Stiftungszweckes wahrnehmen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zu Finanzierungen des Stiftungszweckes zu verwenden; solange sind auch sie sicher und ertragsbringend anzulegen.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.



Stiftung für Bären

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Ebenso steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich oder aus stiftungsrechtlichen Aspekten zeitnah auszuschütten sind, wiederum sicher und ertragsbringend anzulegen.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Daneben gibt es einen wissenschaftlichen Beirat.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Durch einen Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen kann einem Vorstandsmitglied genehmigt werden, bei der Stiftung oder einer Tochtergesellschaft eine Anstellung anzunehmen. Bei der Abstimmung ist das betreffende Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder werden vom bisherigen Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (Kooptation). Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig.



Stiftung für Bären

- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
- (4) Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, scheidet ein Vorstandsmitglied mit Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus.
- (5) Bis zur wirksamen Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (6) Der Vorstand kann die Bestellung eines Mitglieds zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerrufen. Das betroffene Mitglied darf dabei nicht mitstimmen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Widerruf ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist.
- (7) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (8) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Er hat rechtzeitig für eine geeignete Auswahl von Kandidaten Sorge zu tragen
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel einschließlich der Führung von Büchern
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr



Stiftung für Bären

3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von sechs Monaten an die Stiftungsaufsicht und ggf. die Bestellung eines Rechnungsprüfers
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 6. die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Beirats
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand hauptberufliche Geschäftsführer bestellen und Sachverständige, insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten, Wirtschaftsberater, die Leiter der Einrichtungen und Parks, heranziehen.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf selbst eine schriftliche Geschäftsordnung. Die Aufgaben der Leiter der Einrichtungen und Projekte werden in der Geschäftsordnung entsprechend der wirtschaftlichen Bedingungen (Budget) formuliert.

§9

Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - mindestens sieben Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.



Stiftung für Bären

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung gem. Abs. 2 oder Verzicht hierauf mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Entscheidungen erfolgen in geheimer Wahl, sofern ein Mitglied dies verlangt.
- (8) Die Beschlussfassung in Textform ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (9) Ergänzende Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall:
 1. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann
 2. durch Abberufung aufgrund Beschlusses des Vorstands
 3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds oder zum Zwecke der Ergänzung bis zu seiner Vollzahl von sieben Mitgliedern kann der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder weitere Mitglieder dem Vorstand vorschlagen; ebenso kann dem Vorstand die Abberufung eines Mitglieds vorgeschlagen werden. Die Aufnahme in den Beirat erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.



Stiftung für Bären

§ 11**Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat berät, begleitet und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 der Satzung. Die Unterstützung kann fachlich beratend und begleitend zur Erfüllung aller Stiftungszwecke erfolgen. Der Vorstand kann dazu die Art und Weise sowie die Form der Beratung in einer Geschäftsordnung für den Beirat festlegen.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (3) Für den Geschäftsgang des Beirats gilt im Übrigen § 9 entsprechend.

§12**Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint, insbesondere wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

§13**Änderung des Stiftungszwecks,
Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr erreicht werden kann, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit bzw. die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.



Stiftung für Bären

- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Er ist wie jede Satzungsänderung dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

§14

Vermögensheimfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 oder diese möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Über den Destinatär beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Beschlüsse des Vorstands über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§15

Stiftungsaufsicht, Finanzamt

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 137 AO). Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



Stiftung für Bären

§16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft.



Stiftung für Bären